

**Anfrage 93/20 „EKZ GmbH“, eingereicht von Herrn Mittag
(Einzelstadtverordneter) am 10.11.2020**

Neue Anfragen zur StVV im November 2020:

1. Warum wurde durch den Oberbürgermeister die Verpflichtung zur Erstellung eines Handlungskonzeptes zum 30. September 2020 aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 24. Juni 2020 Nr. A-012-10/20 (EKZ GmbH 2. Bauabschnitt) nicht erfüllt? Warum ignoriert er die Autorität der StVV?
2. Beabsichtigt der Oberbürgermeister, die EKZ GmbH zur Erfüllung des Ordnungsmaßnahmenvertrages vom 24. November 2010 in der Anpassung und Auslegung im Sinne §§ 242, 313 BGB an den Städtebaulichen Vertrag vom 20. September 2016 (provisorisches Verfüllen der Hohlräume, Befestigen der Fläche, **Herstellung einer Grünanlage nach städtischen Vorgaben** wegen offensichtlicher zukünftiger Nichteinhaltung der vereinbarten Fertigstellungsfrist zum 31.12.2021 und fruchtlosem Verstreichen der Vertragsfrist zum 31.12.2019- Bauzeit laut GF Becker 13 Monate) (ggfs. gerichtlich) zu zwingen und zu vollstrecken (§ 167 VwGO, § 169 VwGO, § 887 ZPO)? Pacta sunt servanda- Verträge sind zu erfüllen! Wenn nein, warum nicht?
3. Beabsichtigt der Oberbürgermeister die Baugenehmigung für die EKZ GmbH aus wichtigem Grund zu widerrufen bzw. aufzuheben und den Städtebaulichen Vertrag vom 20. September 2016 zu kündigen, weil die EKZ GmbH öffentlich erklärt hat, den Vertrag vom 20. September 2016 auch bis zum 31.12.2021 nicht erfüllen zu wollen bzw. zu können (Herstellung in der genehmigten und vereinbarten Größe und Gestaltung) und eine Vertragserfüllung auch objektiv nicht mehr möglich ist?

Zum allgemeinen Verständnis Zitat § 10 Abs. 1 des Vertrages vom 20.9.2016:

„Stellt die EKZ GmbH das Vorhaben nicht innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Ablauf der Fertigstellungsfrist aus § 4 Abs. 2) (Anm. d. Verf. 31.12.2019) aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hat, nicht fertig, ist die Stadt Cottbus berechtigt, diesen Vertrag zu kündigen.“

§ 313 Abs. 3; § 323 Abs. 4 BGB:

„Der Gläubiger kann bereits vor dem Eintritt der Fälligkeit der Leistung zurücktreten, wenn offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen des Rücktritts eintreten werden.“ (Palandt BGB 74. Aufl. § 323 Rn. 23) (sinngemäße Anwendung auf die vereinbarte Kündigungsmöglichkeit)

Cottbus, 9.11.2020

Frank Mittag